

## **Prozessvertretungsordnung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e. V.**

Die Mitgliederversammlung des Verbandes hat am 15. November 2022 eine Satzungsänderung beschlossen, die dem Vorstand die Befugnis einräumt eine Ordnung über die Prozessvertretung des Verbandes, in der er die Rechtszüge, Kostenerstattungen und sonstige Bedingungen für die Hilfe des Verbandes in Rechtsstreitigkeiten festlegt, zu erlassen. Die Satzungsänderung ist inzwischen mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach am 1. März 2023 wirksam geworden.

Auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung legt der Vorstand die folgende Prozessvertretungsordnung fest:

### **§ 1 Prozessvertretung in erster und zweiter Instanz**

Die Prozessvertretung durch den Verband in erster und zweiter Instanz wird im bisher praktizierten Umfang fortgeführt.

### **§ 2 Prozessvertretung vor dem Bundesarbeitsgericht**

Der Verband übernimmt ab dem 1. April 2023 die Prozessvertretung seiner Mitglieder in dritter Instanz vor dem Bundesarbeitsgericht.

### **§ 3 Voraussetzungen der Prozessvertretung vor dem Bundesarbeitsgericht**

- (1) Die Prozessvertretung vor dem Bundesarbeitsgericht erfolgt bei Vorliegen eines Verbandsinteresses.
- (2) Ein Verbandsinteresse liegt vor, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher arbeits- und tarifrechtlicher Bedeutung handelt, der Verband mit dem zugrundeliegenden Rechtsstreit bereits in der Vorinstanz prozessual betraut war und zwischenzeitlich kein Wechsel in der Prozessvertretung stattgefunden hat. Eine Rechtsstreitigkeit von grundsätzlicher arbeits- und tarifrechtlicher Bedeutung liegt vor, wenn die zu erwartende Entscheidung der Rechtsfrage durch das Bundesarbeitsgericht dazu geeignet ist, die gemeinsamen Arbeitgeberinteressen positiv zu

Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Telefon: 06131 / 28949-0  
Telefax: 06131 / 28949-828  
E-Mail: [info@kav-rp.de](mailto:info@kav-rp.de)  
Internet: [www.kav-rp.de](http://www.kav-rp.de)

beeinflussen oder negative Rechtsfolgen zu vermeiden. Die Geschäftsführung bewertet bei ihrer Entscheidung auch die prozessualen Erfolgsaussichten.

- (3) Für den Fall der Sprungrevision gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die prozessuale Betrauung des Verbandes mit dem zugrundeliegenden Rechtsstreit in der Vorinstanz nicht erforderlich ist.

#### **§ 4**

##### **Umfang der Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht**

Die Prozessvertretung vor dem Bundesarbeitsgericht richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und erfolgt im Rahmen des Verbandsinteresses nach § 3. Sie umfasst die Terminswahrnehmung vor dem Bundesarbeitsgericht in Erfurt, die Einlegung des Rechtsmittels sowie die schriftsätzliche Vorbereitung des Rechtsstreits, insbesondere

- die Einlegung von Revisionen sowie deren Begründung,
- die Erwidernng von gegnerischen Revisionen,
- die Einlegung von Nichtzulassungsbeschwerden sowie deren Begründung,
- die Erwidernng von gegnerischen Nichtzulassungsbeschwerden.

#### **§ 5**

##### **Aufwendungsersatz und Kosten vor dem Bundesarbeitsgericht**

- (1) Zur Terminswahrnehmung in Erfurt erfolgt die Anreise der Prozessvertreterin bzw. des Prozessvertreters in der Regel am Vortag des Prozesses und beinhaltet eine Übernachtung in einer geeigneten Unterkunft am Gerichtsort. Entstehende angemessene Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten erstattet das Mitglied.
- (2) Die Kosten des Rechtsstreits vor dem Bundesarbeitsgericht einschließlich der gegnerischen Kosten sind, sofern sie anfallen, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Mitglied zu tragen.

#### **§ 6**

##### **Vorlageverfahren**

- (1) Im Rahmen der jeweiligen Verfahrensordnung erstreckt sich die Prozessvertretung des Verbandes auch auf die Beteiligung am Verfahren zur Entscheidung über eine Vorlage, die das erkennende Gericht gemäß Art. 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union oder gemäß Art. 100 GG an das Bundesverfassungsgericht richtet.
- (2) § 5 gilt für die Beteiligung an einem Vorlageverfahren entsprechend.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Prozessvertretungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 1. März 2023

Für den Vorstand

Oberbürgermeister Frank Frühauf  
Präsident